

Absichtserklärung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH), Bad Segeberg,

und

der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse - Kiel
zugleich für die Knappschaft,

dem BKK-Landesverband NORD, Hamburg,

dem IKK-Landesverband Nord, Schwerin,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Siegburg,
Landesvertretung Schleswig-Holstein und

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,
Landesvertretung Schleswig-Holstein

- nachfolgend „Krankenkassen/-verbände“ genannt -

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen/-verbände Schleswig-Holstein verhandeln zurzeit über eine Ergänzung der Zielvereinbarung nach § 84 Abs. 1 Ziffer 2 SGB V. Vor dem Hintergrund des am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen AVWG verfolgen die Vertragspartner ein weiteres gemeinsames Ziel.

Um zusätzliche Einsparpotentiale im Arzneimittelbereich zu realisieren, soll auf Landesebene als Ergänzung der Rahmenvereinbarung nach § 129 SGB V eine Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Landesapothekerverband und Krankenkassen/-verbänden abgeschlossen werden, durch die eine vermehrte Verordnung und Ausgabe preisgünstiger Generika erreicht werden soll.

Die wesentlichen Eckpunkte des zwischen den Krankenkassen/-verbänden, dem Apothekerverband und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein diskutierten „Zielpreiskonzeptes“ sind:

Die Vertragsärzte sollen, wenn möglich, nur Wirkstoffe verordnen oder die Ersetzung eines unter seinem Produktnamen verordneten Fertigarzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht ausschließen.

Die Apotheken garantieren einen zwischen ihrem Landesverband und den Landesverbänden der Krankenkassen festgelegten Zielpreis für bestimmte Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, der maximal als Grundlage für die Abrechnung mit den Krankenkassen gilt.

Die sich hierdurch ergebenden Einsparungen werden jährlich ermittelt und zwischen den Vertragspartnern geteilt. Hierzu ist in Kürze der Abschluss folgender sich einander ergänzenden Verträge beabsichtigt.

1. ein Rahmenvertrag zwischen den Krankenkassen/-verbänden, dem Apothekerverband und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein über die gedeihliche und vertrauensvolle Kooperation der Vertragspartner
2. eine ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V zwischen den Krankenkassen / -verbänden und dem Apothekerverband Schleswig-Holstein
3. eine ergänzende Vereinbarung zu der Zielvereinbarung nach § 84 Absatz 1 Ziffer 2 SGB V zwischen den Krankenkassen/-verbänden und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein.

Die Vertragspartner gehen dabei von folgenden Eckpunkten aus:

1. Der Zielpreis wird aus den drei preisgünstigsten Arzneimitteln ermittelt und ist der Preis des drittpreisgünstigsten Mittels. Davon kann abgewichen werden, wenn nach übereinstimmender Feststellung der Vertragspartner, eine hinreichende Verfügbarkeit durch die drei preisgünstigsten Arzneimittel nicht gegeben ist.
2. Die Zielpreise werden erst nach Abschluss des dritten Quartals 2006 festgelegt.
3. Es wird eine Vorschlagsliste für 20 Wirkstoffe, fokussiert auf:
 - bestimmte Stärken,
 - Darreichungsformen und
 - Packungsgrößen zugrunde gelegt.
4. Der Apothekerverband muss im Vorfeld folgende Punkte einer Klärung zuführen: Kompatibilität des angedachten Abrechnungsweges
 - a. mit dem Arzneimittelgesetz,
 - b. dem Heilmittelwerbegesetz,
 - c. den Verträgen nach § 300 SGB V inklusive der Technischen Anlagen,
 - d. den Konditionen der Rabattverträge gemäß den §§ 130 SGB V ff und
 - e. datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Gegenstand der Bonusregelung ist der Unterschreitungsbeitrag zum vereinbarten Zielpreis. Das Messkonzept wird gesondert zwischen den Vertragspartnern geregelt. Die Berechnungen erfolgen beim MDK Nord. Einsparungen werden zwischen den Partnern im Rahmen eines noch zu klärenden Verteilungsschlüssels aufgeteilt.
6. Die Regelung ist zunächst befristet auf ein Jahr. Danach wird eine Evaluierung durch den MDK Nord stattfinden.

Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, die noch in Verhandlung befindliche Vereinbarung gemäß § 84 Absatz 1 Ziffer 2 SGB V bis zum 30. Juni 2006 zu unterzeichnen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2006 unter Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung bei den in der Zielvereinbarung für das Jahr 2006 definierten Zielen für das Jahr 2007 fortgeschrieben werden soll. Das oben beschriebene Zielpreiskonzept soll als Ergänzung zur Zielvereinbarung gemäß § 84 Absatz 1 Ziffer 2 SGB V gelten und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bei der um das Zielpreiskonzept ergänzten Zielvereinbarung handelt es sich um eine regionale Vereinbarung im Sinne des § 84 Absatz 4a SGB V, die eine Vereinbarung auf Bundesebene nach § 84 Absatz 7a SGB V ersetzen soll.

Nach Veröffentlichung der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Absatz 7a SGB V durch die Bundesvertragspartner werden die regionalen Vertragspartner überprüfen, inwieweit Nachbesserungen notwendig werden. Nachbesserungen sind unter Ausschöpfung aller möglichen rechtlichen Interpretationen auf die Veränderung von Parametern innerhalb der bestehenden Systematik und die Erfüllung der in § 84 Absatz 4a SGB V definierten Inhalte zu beschränken.

Bad Segeberg, Kiel, Hamburg, Schwerin, den 23.06.2006



Dickner

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

Pod

AOK Schleswig-Holstein, Kiel

el

BKK Landesverband NORD, Hamburg



IKK Landesverband Nord, Schwerin



Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel



Verband der Angestellten-
Krankenkassen, Kiel



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Kiel